OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551847/2/EW

Datum:
Linz, 23. September 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde der M H, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, vom 06.04.2020, GZ: BHVBWA-2020-41370/4-EHM, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 01.07.2020, GZ: BHVBWA-2020-41370/14-EHM, betreffend Leistung eines Kostenbeitrages über die Bereitstellungsgebühr über den Wasserbezug den

# B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben.

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 06.04.2020, GZ: BHVBWA-2020-41370/4-EHM, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zurückverwiesen.

Die Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 01.07.2020, GZ: BHVBWA-2020-41370/14-EHM, wird aufgehoben.

II. Die Eine Revision gegen diese Entscheidung ist unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Mit Eingabe der Wassergenossenschaft B Nord vom 28.01.2020 teilt deren Obmann der belangten Behörde mit, dass die Beschwerdeführerin (in der Folge kurz: Bf), welche Wasserbezieherin der Wassergenossenschaft ist, trotz Mahnung die Zahlung der Bereitstellungsgebühr für 2019 und 2020 verweigere und ersuchte die belangte Behörde um Vorschreibung dieser Gebühr.

Mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 06.04.2020 wurde die Bf verpflichtet, den von der Wassergenossenschaft vorgeschriebenen Kostenbeitrag für die Bereitstellungsgebühr über den Wasserbezug in der Höhe von insgesamt 200,00 Euro zu leisten.

Gegen diesen Bescheid erhob die Bf fristgerecht Beschwerde mit ausführlicher Begründung, warum sie von der Bereitstellungsgebühr zu befreien ist.

Mit Eingabe vom 05.05.2020 legte die nun rechtsfreundlich vertretene Wassergenossenschaft eine Stellungnahme zur Beschwerde bei der belangten Behörde vor.

Mit Beschwerdevorentscheidung vom 01.07.2020 wurde der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid mit der Begründung ersatzlos behoben, dass die Bf nicht vom Ergebnis der Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt und das Recht auf Parteiengehör nicht gewahrt wurde.

Gegen diese Beschwerdevorentscheidung wurde von der Wassergenossenschaft ein Vorlageantrag eingebracht.

Mit Vorlageschreiben vom 04.08.2020, eingelangt am 07.08.2020, wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde der Bf samt dem dazugehörigen Verwaltungsakt zur Entscheidung vorgelegt. Begründend führte die belangte Behörde darin aus, dass das an die Bf gerichtete Schreiben der belangten Behörde vom 07.02.2020 mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme aufgrund der Ausnahmesituation durch Covid-19 an die Bf nicht zugestellt wurde.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Akt und das Vorlageschreiben. Daraus ergibt sich der dargestellte Verfahrensgang und Sachverhalt widerspruchsfrei.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

III.2. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 27.6.2018, Ra 2017/09/0031; 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

III.3. Im vorliegenden Fall kann dem von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt keinerlei Hinweis auf die Durchführung eines dem Gesetz entsprechenden Ermittlungsverfahrens vor Erlassung des bekämpften Bescheides entnommen werden. Mit dem angefochtenen Bescheid wird die Bf verpflichtet einen Kostenbeitrag für die Bereitstellungsgebühr über den Wasserbezug zu leisten. Es wurde die Bf weder persönlich vorgeladen noch wurde diese im Wege des Parteiengehörs aufgefordert, schriftlich Stellung zu nehmen – auch wenn dies nur aufgrund der Ausnahmesituation bei der belangten Behörde durch Covid-19 unterblieben ist. Dementsprechend wurden durch eine derartige Vorgehensweise indizierte weitere Ermittlungen nicht vorgenommen.

III.4. Im gegenständlichen Fall ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer (konkrete Amtshandlung/Gesamtverfahren) bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die belangte Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.

III.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verweist daher die Sache gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des

maßgeblichen Sachverhalts und zur allfälligen Erlassung eines neuen Bescheids zurück. Dementsprechend ist auch die Beschwerdevorentscheidung zu beheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtsfrage anhand der in der Entscheidung zitierten Rechtsprechung beantwortet werden konnte und das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung nicht von dieser Rechtsprechung abgewichen ist.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer